

## **Wesentlicher Inhalt des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse im Land Brandenburg**

### **Vorbemerkung: Ziel des Gesetzes - Drei Säulen**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden verschiedene Einzelvorhaben der Landesregierung zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau in einem Gesetzgebungsverfahren zusammengefasst. Der Gesetzentwurf enthält drei Säulen:

- allgemeine Experimentierklausel (Standardöffnung)
- Erleichterungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung durch Änderung von diversen Fachgesetzen und Rechtsverordnungen
- Aufhebung von Fachgesetzen und Rechtsverordnungen.

### **Art. 1 - Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg**

#### **§§ 1 und 2 - Zielbestimmung und Standardöffnungsklausel:**

Mit Hilfe von Erprobungen sollen Regelungen, deren Notwendigkeit bzw. Regulierungstiefe in Zweifel steht, zeitlich befristet ausgesetzt bzw. geändert werden. Auf Antrag einer Kommune kann zeitlich befristet von Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften befreit werden, wenn das gesetzgeberische Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, z. B. mit Zielvereinbarungen zwischen der Modellregion und der Fachaufsicht.

### **Art. 2 bis 21 - Landesweite Änderung von Fachgesetzen**

#### **Art. 2 - Änderung der Bauordnung**

- § 9 BbgBO: Warenautomaten fallen nicht mehr unter die Bauordnung. Dies hat zur Folge, dass künftig keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Warenautomaten gestellt werden und örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung und die Aufstellung von Warenautomaten nicht zulässig sind.
- § 48 BbgBO: Die Prüfung der Bauvorlageberechtigung der Objektplaner wird bisher von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall vorgenommen. Die Prüfung der Bauvorlageberechtigung wird nunmehr generell geregelt und von den jeweiligen Kammern vorgenommen. Die Bauaufsichtsbehörden werden von einer eigenen Prüfung entlastet. Für die betroffenen Objektplaner entsteht kein zusätzlicher Aufwand.
- § 69 BbgBO: Die Geltungsdauer der Baugenehmigung wird von 4 auf 6 Jahre verlängert. Dafür entfällt die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene Möglichkeit einer zweijährigen Verlängerung der Geltungsdauer.
- § 72 BbgBO: Bauvorhaben öffentlicher Bauherren sind zwar nicht genehmigungspflichtig, bedürfen aber der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, wenn sie sonst genehmigungspflichtig wären. Bisher beschränkte sich das Zustimmungsverfahren auf Vorhaben des Bundes und des Landes Brandenburg. Dieses Zustimmungsverfahren für Bauvorhaben öffentlicher Bauherren gilt nunmehr für alle Bundesländer.

**Art. 3 - Änderung der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung:** Der Prüfrhythmus der wiederkehrenden Prüfungen wird von zwei auf drei Jahre verlängert.

#### **Art. 4 – Änderung des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes**

Die bisher getrennte bauordnungsrechtliche und katasterrechtliche Gebäudeeinmessung soll künftig in einer einmalig ausgeführten Tätigkeit zur Beschleunigung der Bauvorhaben und Reduzierung der anfallenden Gebühren/Kosten für den Bauherrn durchgeführt werden.

#### **Art. 5 – Änderungen des Fischereirechts**

- § 12: Die Genehmigungspflicht von Fischereipachtverträgen wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt.
- § 17:
  - Abschaffung der bisher notwendigen Betriebsgenehmigung für Fischhaltungsanlagen
  - Das Fischereischeinwesen wird wesentlich vereinfacht:  
Vier verschiedene Fischereischeine werden durch einen einheitlichen Fischereischein ersetzt.  
Die gesetzliche Befristung von Fischereischeinen werden aufgehoben.
  - Für die Ausübung der Fischerei mit der Friedfischangel wird kein Fischereischein mehr erforderlich sein und damit der Wassertourismus im Land Brandenburg gefördert.
- § 19: Die Anglerprüfung wird nach geltendem Recht von den unteren Fischereibehörden abgenommen. Hier soll künftig die Möglichkeit geschaffen werden, Dritten – insbesondere den Anglervereinen – die Abnahme von Prüfungen zu übertragen.

#### **Art. 6 – Änderung des Waldgesetzes**

- Die Waldumwandlungsgenehmigung wird durch die Baugenehmigung oder Planfeststellung ersetzt.
- Für innerörtliche baugenehmigungsfreie Vorhaben soll eine Waldumwandlungsgenehmigung entfallen.

#### **Art. 7 – Änderung des Naturschutzgesetzes**

- § 14: Das Verfahren der Anerkennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll durch eine Rechtsverordnung effektiver geregelt werden. Damit soll die vereinfachte Abwicklung der Eingriffsregelung durch Maßnahmen- und Flächenpools, die bereits mit der letzten Novelle des Naturschutzgesetzes eingeführt worden sind, weiter ausgebaut werden. Mit dieser Dienstleistung können Investoren wesentlich entlastet werden.
- § 43: Wegfall des Genehmigungserfordernisses für Tiergehege, es verbleibt lediglich die EU-rechtlich zwingende Zoogenehmigung
- § 63: Wegfall der Verbandsbeteiligung bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des Horstschutzes und den Vorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten. Entsprechend entfällt die Klagebefugnis insoweit.

## **Art. 8 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz**

- Das Bundesrecht sieht für die Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken eine Genehmigungspflicht vor; die Länder können hiervon Grundstücke bestimmter Größe ausnehmen. Die bisher in Brandenburg bestehende untere Schwelle von 1 ha wird auf 2 ha heraufgesetzt. Damit werden die landwirtschaftlichen Betriebe entlastet.

## **Art. 9 - Änderung der Gebührenordnung des MLUV**

- Die Gebühren für Anlagengenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sollen in der Regel um 20 % für Anlagen, die ein sogenanntes Öko-Audit durch einen externen unabhängigen Gutachter durchführen lassen (sog. EMAS-Standorte), reduziert werden.

## **Art. 10 – Änderungen des Abfallgesetzes:**

- § 9: Verpflichtung der kommunalen Entsorgungsträger, die Gebührenmaßstäbe in ihren Abfallgebührensatzungen so zu gestalten, dass für den Abfallerzeuger Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- § 22: Die bisher erforderliche abfalltechnische Überwachung und Abnahme der Errichtung, wesentlichen Änderung und Stilllegung von Deponien entfällt.
- § 28: Streichung der behördlichen Konzepte und Bilanzen zur „abfallarmen Verwaltung“
- § 42: Stärkung der kommunalen Verwaltungsebene durch Übertragung einzelner abfallrechtlicher Vollzugsaufgaben auf die örtlichen Ordnungsbehörden, (z. B. Überwachung des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen im Freien).

## **Art. 11 – Änderungen des Landesimmissionsschutzgesetzes:**

- § 7: Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Regelung des Verbrennens von Stoffen im Freien, insbesondere von Abfällen aus Gärten, unter Wahrung von Mindeststandards in die Eigenverantwortung der örtlichen Ordnungsbehörden zu geben.
- § 10: Die Nachtruheregelung wird zur Ermöglichung längerer Öffnungszeiten in der Außengastronomie modifiziert und den Kommunen mehr Eigenverantwortung in diesem Bereich gegeben.

Der Entwurf sieht folgendes 3-Stufen-Modell vor:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| <u>1. Stufe (Regelfall):</u>       | Beginn der Nachtruhe in Wohngebieten und Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung von Sonntag bis Donnerstag um 23.00 Uhr, an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen um 24.00 Uhr; in den übrigen Gebieten stets um 24.00 Uhr.                |
| <u>2. Stufe (Vorziehen):</u>       | Gemeinden können zum Schutz der Nachbarschaft den Beginn der Nachtruhe auf bis 22.00 Uhr vorverlegen.  |
| <u>3. Stufe ((Hinausschieben):</u> | Wenn ein überwiegendes Schutzbedürfnis der Nachbarschaft nicht entgegensteht, können die Gemeinden den Beginn der Nachtruhe über die bei der Stufe 1 genannten Zeitpunkte hinauschieben (z. B. auf 01.00 Uhr morgens am Sonntag außerhalb von Wohngebieten). |

Bei ihrer Entscheidung hat die Behörde das Interesse der Nachbarschaft an der Nachtruhe und das Interesse des Antragstellers an einer verlängerten Öffnungszeit gegeneinander abzuwägen.

- § 19: Die gesetzliche Verpflichtung zur Beratung der Landesregierung durch den Ausschuss für Immissionsschutz zu Fragen des Immissionsschutzes sowie der konzeptionellen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und –vermeidung entfällt.

#### **Art. 12 – Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und weiterer Vorschriften**

- Die Neuordnung dient der Zusammenführung und Anpassung der landesrechtlichen Ausführungsregelungen des Lebensmittel-, Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene- und Futtermittelrechts an das geltende Gemeinschafts- und Bundesrecht.
- Durch die Bündelung von Regelungen, die bisher in 3 Gesetzen und 3 Rechtsverordnungen enthalten waren, in einem einzigen Gesetz wird das Lebensmittelrecht vereinheitlicht und damit transparenter.
- Die Zuständigkeit für die Überwachung von Landwirten, die zugleich auch als Futtermittelhändler tätig sind, wird vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVL) auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen und so die bisher teilweise parallele Überwachung abgeschafft.
- Den Kommunen wird zudem die Aufgabe der Zulassung und Registrierung der Betriebe im Rahmen der Lebensmittelüberwachung übertragen.

#### **Art. 13 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes**

- Die Änderungen sind als redaktionelle Folgeänderungen aufgrund veränderter Organisationsstrukturen der Landesverwaltung nötig geworden.

#### **Art. 14 – Änderung der Landeshaushaltsordnung**

- § 7: Die angespannte Haushaltslage beim Bund und bei den Ländern zwingt dazu, die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Staat und Privatwirtschaft bei Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der öffentlichen Infrastruktur um zeitgemäße Modelle zu ergänzen, z. B. im Wege der Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP). Mit der vorgesehenen Änderung wird festgelegt, dass bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von ÖPP-Projekten die Risikoverteilung zwischen der öffentlichen Hand und den privaten Partnern zu berücksichtigen ist.
- § 63: Bisher dürfen landeseigene Vermögensgegenstände nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Zur Ermöglichung von ÖPP-Projekten soll nunmehr die Veräußerung von Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, auch wenn diese zur Erfüllung der Aufgabe des Landes noch benötigt werden, wenn dadurch die Aufgabe des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden kann und Landeseigentum nicht zwingend erforderlich ist.
- §§ 108, 109: Die Streichungen des Genehmigungsvorbehaltes des MdF sowie der Einvernehmensregelung mit dem MdF betreffen Umlagen und Beiträge landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, z. B. die Industrie- und Handelskammern oder die Architektenkammern, sowie die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Einrichtungen. Hierfür soll zukünftig allein das fachlich zuständige Ministerium verantwortlich sein.

### **Art. 15 – Änderung der Gemeindeordnung:**

Um den Modernisierungsprozess auf kommunaler Ebene zu unterstützen und den interessierten Kommunen zugleich Gelegenheit zu geben, ohne vermeidbaren Mehraufwand bereits jetzt die für eine landesweite Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens förderlichen Erfahrungen zu sammeln, soll mit einer neu eingefügten Regelung die Möglichkeit eröffnet werden, von den starren Vorschriften der kameralen Haushaltsplanaufstellung und –ausführung sowie des Jahresabschlusses abweichen zu können.

### **Art. 16 – Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg**

Es beinhaltet eine Vereinfachung und Angleichung der Vorschriften an die ebenfalls novellierten Vorschriften über die gerichtliche Zustellung. Zudem wird in Anpassung an die vollzogene Zulassung des elektronischen Verwaltungsverfahrens nunmehr auch die elektronische Verwaltungszustellung ermöglicht.

### **Art. 17 – Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Die Änderung des § 112 dient der Klarstellung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung nicht nur die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, sondern auch die volljährigen Schülerinnen und Schüler angemessen an den Schülerfahrtkosten zu beteiligen haben.

### **Art. 18 – Änderung der Laufbahnverordnung**

Nur bestimmte, in der Laufbahnverordnung für Beamte abschließend geregelte Berufs- und Studienabschlüsse berechtigen zum Zugang in Laufbahnen besonderer Fachrichtung (Beamte ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung). Durch die Veränderung in der Struktur der Studiengänge (Bachelor und Master) mit häufig ändernden Inhalten und Abschlussbezeichnungen wäre zur jeweils notwendigen Anpassung der Laufbahnverordnung ein langwieriges und umständliches Abstimmungsverfahren erforderlich. Die nunmehr vorgesehene Änderung ermöglicht zukünftig eine flexible und unbürokratische Anpassung der Einstellungsvoraussetzungen in die Laufbahnen besonderer Fachrichtung.

### **Art. 19 - Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung**

Es soll in geeigneten Fällen auf Antrag der Weg eröffnet werden, der unteren kommunalen Ebene (alle Aufgaben einer Zulassungsstelle zu übertragen. Dabei sollen die Beteiligten – der Landkreis und das Amt bzw. die amtsfreie Gemeinde – grundsätzlich selbst entscheiden, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

### **Art. 20 – Änderung der Schwarzarbeitsgesetzzuständigkeitsverordnung**

Die bisher für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vorgesehene geteilte Zuständigkeit von örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden wird beseitigt und diese Aufgaben mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte auf die Kreisordnungsbehörden übertragen und somit eine effizientere Schwarzarbeitsbekämpfung gewährleistet.

## **Art. 21 – Änderung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes**

Die bisher von dem Wirtschaftsministerium geführte Rechtsaufsicht über die Brandenburgische Ingenieurkammer wird auf das Ministerium für Infrastruktur- und Raumordnung übertragen. Die Rechtsaufsicht über die Ingenieur- und Architektenkammer wird damit in ein Ministerium zusammengeführt und so eine effizientere Aufgabenwahrnehmung ermöglicht. Notwendige Abstimmungen zwischen den Ressorts entfallen und die Kammern erhalten einen gemeinsamen Ansprechpartner.

## **Art. 22 - Landesweite Aufhebung von Rechtsvorschriften**

- Nr. 1: Aufgrund der Aufhebung **Vergnügungssteuergesetzes** ist es den Gemeinden künftig freigestellt, mit einer eigenen satzungsrechtlichen Regelung Vergnügungssteuern zu erheben. Die Abschaffung der Steuererhebungspflicht versetzt die Gemeinden zudem in die Lage, bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen Steuereinnahmen und Verwaltungsaufwand für die Steuererhebung von der Erhebung aus wirtschaftlichen Gründen absehen zu können.
- Nr. 2: Nach dem geltenden **Sammlungsgesetz** sind Haus- und Straßensammlungen erlaubnispflichtig, andere Sammlungsarten zur Spendeneinwerbung zumindest überwachungsfähig. Dies wird nicht mehr für erforderlich gehalten. In beiden Bereichen kann dem Bürger die eigenverantwortliche Entscheidung überlassen werden, welchem Sammlungsträger er seine Spende anvertraut.
- Nr. 3: Das **Amtszeitgesetz** enthält Bestimmungen zum Ende von Amtszeiten der Beamten auf Zeit (Bürgermeister), die allein durch Zeitablauf obsolet geworden sind und damit aufgehoben werden können.
- Nr. 4: Eine Notwendigkeit für die **Gebrauchtwarenverordnung**, die eine Buchführungspflicht für die Unternehmen über den Handel mit hochwertigen Gebrauchtwaren begründete, konnte während ihrer gesamten bisherigen Laufzeit nicht ermittelt werden.
- Nr. 5 - 10: In Artikel 13 ist das landesrechtliche Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Futtermittelrecht in einem einzigen Gesetz neu geordnet und gestrafft worden. Damit können die bisherigen Ausführungsgesetze zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, zum Fleischhygienegesetz und zum Geflügelfleischhygienegesetz sowie der Durchführungsverordnungen auf dem Gebiet des Futtermittelrechts, zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie der amtlichen Lebensmittelüberwachung aufgehoben werden.
- Nr. 11: Mit der auf Grundlage des Naturschutzgesetzes erlassenen Sperrungsverordnung kann bisher das Betreten von privaten und öffentlichen Flächen oder Wegen in der freien Landschaft eingeschränkt werden. Hierfür besteht kein Bedürfnis.
- Nr. 12 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 2: Das Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen (WGT-Gesetz) wird aufgehoben, aber erst zum 01.01.2010.

## **Art. 23 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Das 1. Brandenburgische Bürokratieabbaugesetz ist am 30.06.2006 verkündet worden, so dass es am 01.08.2006 in Kraft tritt. Das Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards (Artikel 1) ist bis zum 01.09.2010 befristet.